

Vereinssatzung

[Diese Satzung wurde am 19. Oktober 2005 errichtet. Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 20.10.2023.]

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Capoeira Rostock", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz ‚e.V.‘ Der Sitz des Vereins ist in Rostock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und musikalische und kulturelle Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wöchentliche Trainingsstunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1.) Jede Person, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person bzw. jede minderjährige Person, die durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten wird, und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag über den der Vorstand entscheidet. Bei der Aufnahme wird das Mitglied auf die Vereinssatzung hingewiesen.

2.) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Monats. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

3.) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4.) Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich, insoweit ein Mitglied mindestens 2 Monate nicht an den regelmäßigen Übungsstunden Teil nehmen kann. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist auf 12 Monate begrenzt. Während dieser Zeit sind keine Mitgliedsbeiträge (§ 4) zu zahlen, es besteht jedoch umgekehrt auch kein Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Der Mitgliedschaftsstatus bleibt erhalten. Die ruhende Mitgliedschaft ist in Textform bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung bis zur nächsten Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entscheidet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus vier Personen: Dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beistand, die gleichzeitig die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden innehaben (Gesamtvorstand).
- 2.) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 5.) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, auch in Eilfällen, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist damit zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

2.)

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder an einen von dem Mitglied an den Vorstand mitgeteilten sonstigen Kontakt (z. B. E-Mail-Adresse oder über einen Messenger-Dienst erreichbare Telefonnummer) gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, außer wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig; die Übertragung ist in der Versammlung durch in Textform erteilte Vollmacht des übertragenden Mitglieds nachzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§8

Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§9

Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.) Für den Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Talide e.V.“ (Waldemarstraße 33, 18057 Rostock), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ehrenkodex des Capoeira Rostock e.V.

Der Capoeira Rostock e. V. schließen uns ausdrücklich dem Ehrenkodex des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern an.

Der Capoeira Rostock e. V. bekennt sich als Teil des demokratischen Gemeinwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich zu Toleranz, Weltoffenheit und Demokratie und wendet sich gegen jede Form von Extremismus und fremdenfeindlicher Gewalt.

Für uns Sportlerinnen und Sportler sind Fairness, internationale Zusammenarbeit, Freundschaft und Völkerverständigung tägliche Praxis. Mit seinen Mitteln und Möglichkeiten fördert darum der Der Capoeira Rostock e. V. zum Wohle seiner Mitglieder und der Bürgerinnen und Bürger des Landes die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens. Wir unterstützen als Sportorganisation eine systematische und offensive Auseinandersetzung mit Extremismus, insbesondere dem Rechtsextremismus.

Der Der Capoeira Rostock e. V. ermuntert seine Mitglieder im Wissen darum, dass zivilgesellschaftliches und lokales Engagement zu sozialer Integration aller Bevölkerungsteile und einer nachhaltigen Entwicklung führt, dazu, sich im Prozess der demokratischen Mitgestaltung und Teilhabe zu engagieren. Wir solidarisieren uns offen mit den Opfern extremistischer Gewalttaten - insbesondere rechter Gewalt und Fremdenfeindlichkeit - und setzen uns gegen jegliche Form von Diskriminierung ein.

Deshalb erklären wir:

1. Wir werden dafür Sorge tragen, dass stets die geltenden Regularien des Capoeira Rostock e. V. wegen ihrer Bedeutung für die Gewährleistung der demokratischen Prinzipien in unserer Sportorganisation eingehalten werden.

2. Wir werden das Recht der in den Sportvereinen organisierten jungen Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und nicht zulassen, dass Formen der Gewalt, seien sie physischer, psychischer oder sexueller Art, in den Vereinen ausgeübt werden und gehen gegebenenfalls energisch gegen sie vor.

3. Wir lehnen jede Form von politischem oder religiösem Extremismus ab und treten aktiv für die Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten ein. Dabei achten wir die Individualität der jungen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, sexueller Orientierung und Nationalität.

4. Wir wollen als Vorbilder den uns anvertrauten jungen Menschen Zivilcourage und Engagement vorleben, sie so zu Demokratie und gesellschaftlicher Verantwortung motivieren und ihnen stets die Einhaltung zwischenmenschlicher und sportlicher Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln. Jegliche Form von Doping und anderen Manipulationen lehnen wir ab und werden sie nicht tolerieren.

Diese Grundsätze sind öffentlich kontrollierbarer Maßstab für das Handeln aller Sportfunktionäre, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Helferinnen und Helfer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportvereine im Capoeira Rostock e.V.

Rostock, 11. März 2020